



REGION MALOJA
REGIUN MALÖGIA
REGIONE MALOJA

Statuten

Region Maloja



I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Maloja ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Samedan.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz

Artikel 3

Amtssprachen

Die Region ist mehrsprachig. Amtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Romanisch (puter). Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen und Protokollen angewendet werden.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidungsverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines

¹ Die Region Maloja dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.



Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung) gemäss Art. 18 KRG
- Kindes- und Erwachsenenschutz (Berufsbeistandschaft)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- u. Konkurswesen (Betreibungs- u. Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

² Die Regionsgemeinden beschliessen nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben und ermächtigen die Region, hierin potenziell tätig zu sein:

- Abfallbeseitigung
- Grundbuchamt
- Regionaler Sozialdienst
- Regionalentwicklung
- Regionale Kulturförderungⁱ
- Aufbau und Betrieb eines regionalen Eissportzentrumsⁱⁱ

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Kompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.



Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz, und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt.

³ Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll veröffentlicht.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 250'000
6. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 50'000

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.



Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
2. Wahl von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
3. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
4. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
5. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan) und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission. Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung stehen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 Abs.1 stehen
7. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 250'000, wobei Ausgaben über CHF 50'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 Abs. 1 stehen
8. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000, wobei Ausgaben über CHF 25'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 Abs.1 stehen
9. Übertragung von Regionaufgaben an Dritte
10. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
11. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
12. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung
13. Ernennung des Betriebs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
14. Ernennung des Amtsstellenleiters der Berufsbeistandsschaft sowie dessen Stellvertreters
15. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
16. Antrag an den Kanton zur Wahl eines Regionalnotars
17. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt
18. Vertretung der Region nach aussen; Wahrnehmung der Interessen der Region nach aussen und nach innen
19. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals
20. Wahl des weiteren Regionalpersonals
21. Bewirtschaftung des Regionsvermögens
22. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
23. Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.



Artikel 13

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit unterzeichnet der jeweilige Stellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

⁵ Der Geschäftsstelle obliegen zudem:

1. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz
2. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz
3. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz
4. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
5. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden im Zuständigkeitsbereich nach Art. 11 Abs. 1 richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.



Artikel 17

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall müssen sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 19

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 3 Gemeinden oder 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

⁵ Die Sitzungen der Präsidentenkonferenz sind öffentlich.ⁱ

⁶ Die Öffentlichkeit kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Über die Frage, ob ein Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird, entscheidet die Präsidentenkonferenz abschliessend unter Ausschluss der Öffentlichkeit.ⁱ

Artikel 20

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.



² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

Artikel 21

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶ In Ausnahmefällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 22

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Wahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK zieht für die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz externe Sachverständige bei.



3. Kommissionen

Artikel 24

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 25

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 11 zu. Eine Initiative muss von wenigstens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens 3 Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 26

Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend Budget und Jahresrechnung sowie nicht budgetierte einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn 400 stimmberechtigte Einwohner der Regionsgemeinden ein Referendum unterzeichnet haben.

⁵ Für dieselben Geschäfte kann das Referendum auch von mindestens 3 Gemeinden ergriffen werden.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 27

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.



VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 28

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal 4 und maximal 7 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 29

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 30

Budget, Finanzplan

¹ Die zuständige Kommission legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen rollenden Finanzplan für die folgenden drei Jahre vor.

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende September des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 31

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

¹ Die zuständige Kommission legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die zuständige Kommission bis spätestens Ende April Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.



Artikel 32

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 33

Gemeindebeiträge

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung für die dem Geschäftsjahr vorangehende Steuerperiode und hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP bemisst. Für alle weiteren Aufwendungen gilt ebenfalls dieser Schlüssel, sofern die Leistungsvereinbarung keinen anderen Verteilschlüssel definiert hat.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 1. Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden zum selben Schlüssel zurückerstattet.

³ Aufgabenbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 34

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Art. 33 Abs. 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 35

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 36

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.



IV. Statutenrevision

Artikel 37

Statutenrevision

¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von 12 Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Revidiert gemäss Volksabstimmungen vom 10. Juni 2018 und vom 10. Februar 2019.

Für die Region Maloja:

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz:

Martin Aebli

Die Geschäftsstellenleiterin:

Jenny Kollmar

Von der Regierung genehmigt gemäss Regierungsbeschluss Nr. 156 vom 12. März 2019

Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

ⁱ Eingefügt gemäss Volksbeschluss vom 10. Juni 2018

ⁱⁱ Eingefügt gemäss Volksbeschluss vom 10. Februar 2019